

nen drei große Gruppen von Rechtssubjekten beteiligt sein:

- a) Organe des Staatsapparates und staatliche Einrichtungen;
- b) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und andere Einrichtungen;
- c) Bürger und gesellschaftliche Organisationen.

Bei vollziehend-verfügender Tätigkeit von dazu befugten Leitern oder Mitarbeitern entsteht das ¹ Verwaltungsrechtsverhältnis zwischen dem beteiligten Rechtssubjekt und demjenigen Organ des Staatsapparates, in dessen Auftrag der Leiter bzw. Mitarbeiter tätig ist. Das gilt auch, wenn ehrenamtlich tätige Bürger berechtigt sind, vollziehend-verfügend zu handeln. Jedes der genannten Rechtssubjekte kann neben seiner Eigenschaft als Verwaltungsrechtssubjekt auch zugleich Subjekt anderer Rechtsverhältnisse sein, beispielsweise des Wirtschaftsrechts, des Arbeitsrechts oder des Zivilrechts.

Die Praxis der vollziehend-verfügenden Tätigkeit und die Analyse der entsprechenden Rechtsvorschriften weist aus, daß Verwaltungsrechtsverhältnisse grundsätzlich entstehen:

- zwischen dem Ministerrat, den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen einerseits und den örtlichen Räten und ihren Fachorganen andererseits;
- zwischen den örtlichen Räten und ihren Fachorganen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden;
- zwischen gegenseitig nicht unterstellten Organen des Staatsapparates auf gleicher Ebene (z. B. zwischen Ministerien);
- zwischen Organen des Staatsapparates und unterstellten Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen;
- zwischen Organen des Staatsapparates und ihnen nicht unterstellten Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie - besonders häufig -
- zwischen Organen des Staatsapparates und staatlichen Einrichtungen einerseits sowie Bürgern oder gesellschaftlichen Organisationen andererseits.

Voraussetzung, um als Subjekt eines Verwaltungsrechtsverhältnisses auftreten zu können, ist die *Verwaltungsrechtsfähigkeit* (vgl. 4.1.2.). Darunter versteht man die Fähigkeit des Subjekts, verwaltungsrechtliche Rechte und Pflichten zu besitzen und durch seine Hand-

lung die betreffenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen oder zu erfüllen (Handlungsfähigkeit).

Die Organe des Staatsapparates, die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die gesellschaftlichen Organisationen erlangen mit ihrer Wahl, Bildung bzw. Zulassung die verwaltungsrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit. Das gilt auch für Betriebsteile. Diese Rechts- und Handlungsfähigkeit wird von den in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben, Rechten und Pflichten inhaltlich bestimmt.

Bürger sind mit der Geburt rechtsfähig: Eine differenzierte verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeit ist für Kinder bzw. Jugendliche zwischen dem vollendeten 6. und 18. Lebensjahr gegeben. In vollem Umfang verwaltungsrechtlich handlungsfähig sind Bürger ab 18. Lebensjahr (vgl. 4.1.2.).

Den *Inhalt von Verwaltungsrechtsverhältnissen* charakterisieren folgende *Merkmale*:

Erstens: In allen Verwaltungsrechtsverhältnissen tritt als eines der Rechtssubjekte ein Organ des Staatsapparates - in dessen Auftrag auch ein staatlicher Leiter oder Mitarbeiter handeln kann -, in bestimmten rechtlich geregelten Fällen auch eine staatliche Einrichtung in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit auf. Zwischen Bürgern können keine Verwaltungsrechtsverhältnisse entstehen. Das beteiligte Organ des Staatsapparates oder die staatliche Einrichtung handelt, auf Grund staatlicher Vollmachten und im Namen des Arbeiter-und-Bauern-Staates. Die Entscheidung des entsprechenden Rechtssubjekts, die im Rahmen seiner Kompetenz auf der Grundlage und in Durchführung von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder Beschlüssen der Volksvertretungen ergeht, ist für den Adressanten verbindlich.

Zweitens: Verwaltungsrechtsverhältnisse entstehen im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit auf Initiative eines der daran beteiligten Rechtssubjekte oder durch rechtserhebliche Tatsachen. Sie können entstehen

- a) durch Entscheidung eines Organs des Staatsapparates oder einer staatlichen Einrichtung, z. B. durch Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes oder Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Grundstücks im Zuge der Rekonstruktion eines städtischen Wohngebiets;
- b) durch Handlungen (Tun oder Unterlassen)